Vorausbezahlung.
Jährlich..... 64 Bz.
Vierteljährlich..... 16 Bz.

Nro. 106.

Einrückungsgebühr.
Die Petit-Zeile 5 Zürcher-Kreuzer.
Briefe und Gelder franko.

Neue Zürcher-Zeitung.

Mittwoch den 4. September 1839.

(Druck und Verlag von Orell, Füssli und Compagnie.)

Diese Zeitung erscheint wöchentlich drei Mal: Montag, Mittwoch und Freitag. Alle Anzeigen werden daher schnell im Publikum verbreitet, für diejenigen, welche in zwei aufeinanderfolgenden Nummern erscheinen, wird das zweite Mal nur 3 kr. per Zeile bezahlt.

Zürich, 3. Sept. Wir leben in Tagen, wo das Recht der Ereignisse gilt. Wol dürfen wir hinzusetzen: nicht der vorbedachten, abgezielten Ereignisse, sondern der blinden, von denen selbst jene, die sich dadurch getragen fühlen, beängstigt werden, wenn sie nicht eben davon berauscht sind. Der Geschichte bleibt es vorbehalten, zu erzählen, wie es gelang, so unselig mit dem bekannten Regierungsbeschlusse vom 23. August zu operiren, der freilich nichts anderes hätte sein sollen, als ein Verbot an die Beamten, von dem Zentralkomité Befehle anzunehmen. Schnell sah sich Letzteres wieder stark, und veranstaltete auf Montag den 2. September eine Versammlung der sämmtlichen Bezirkskomités zu Kloten, die von selbst zu einer Volksversammlung werden sollte. Das Zentralkomité war dieses Schutzes um so bedürftiger, als einige Tage nach dem Angriffe, den es von der Regierung erfuhr, die Staatsanwaltschaft einen Kriminalprozeß gegen die vornehmsten Mitglieder desselben anhängig machen zu müssen glaubte. Die aufgebotenen Truppen rückten Sonntags den 1. Sept. mitten in den Regengüssen in der Kaserne ein, und das Kommando des erfahrenen und angesehenen Oberst Hirzel, gab vollends Beruhigung. Montags rathschlagten die Bezirkskomités in der Kirche zu Kloten. Die Volksmassen standen vor der Kirche oder im Dorfe herum. Ob es 5000 waren, wie einige sagen, ob 20,000, wie siegestrunkene Berichte versichern, wüßten wir nicht anzugeben: die Unbefangenen von beiden Seiten schätzen von 8000 auf 10,000. Truppenweise waren die Leute aus den einzelnen Gemeinden mit ihren Fahnen herangezogen. Auch aus der Stadt kam eine ansehnliche Truppe. Was die Komités in der Kirche beschlossen, wurde dem Volke draußen verkündet. Es war eine Petition an die Regierung und ein Beschluß, wodurch die Bewegung scheint in die Kanäle einer eigentlichen Vereinsorganisation zurückgeführt werden zu sollen. Wir theilen beide Aktenstücke unten mit. Zwei und zwanzig Deputirte, zwei aus jedem Bezirk, an ihrer Spitze Hr. Alt-Oberamtmann Escher von Wädenschweil, eilten unverzüglich mit der Petition nach Zürich zum Hrn. Amtsbürgermeister Heß. Der Regierungsrath säumte nicht, Sitzung zu halten; sein Beschluß folgt unten wörtlich. Während der Sitzung meldeten sich die eidg. Gesandten von Bern und St. Gallen mit der Bitte, die Regierung möchte festhalten, und mit der Versicherung, daß ihr die sämmtliche Truppenmacht ihrer Kantone zu Gebote stände. Unbeschreiblich war am Abend die Aufregung in den Straßen von Zürich, als die Züge von Kloten mit ihren Fahnen durch die Stadt nach Hause zogen. Dienstags hatte sich die Regierung vorgenommen, die Einberufung des Gr. Rathes näher zu bestimmen. Sie berief ihn nun auf Montags den 9., legte alles in seine Hände, und entließ die Truppen. Es sollen Mitglieder gefragt haben, was denn eigentlich für eine Gefahr vorhanden sei? Andere scheinen die Klugheit ins Zusehen gesetzt zu haben, weil der Regierung alles, was sie bisher versuchte, nur zum Schlimmen ausgeschlagen. Endlich mögen sich Einige schwach ohne das Volk gefühlt, und der nächsten Zukunft anheim gestellt haben, ob die Leute, die in Kloten waren, wirklich für das Zürcherische Volk gelten sollen. In der gleichen Sitzung wurden Zuschriften der zwei bedeutenden Gemeinden Elgg und Wald vorgelesen, die sich beide, erstere einmüthig, vom Zentralkomité lossagen, und dieses in Ausdrücken charakterisiren, wogegen die von der Regierung gebrauchten Schmeichelei sind.

Im letzten Frühjahr traten im Gr. Rathe einige Mitglieder, seit vielen Jahren Männer des Volkes, zwischen die Parteien, und erklärten es für die Aufgabe in Zürich, das Land zu beruhigen, den Staatsorganismus wieder einzulenken, und auf das Vertrauen des Volkes zu seiner Regierung zu arbeiten, ohne welche die letztere dem Staate nichts zu leisten vermag. Jene Mitglieder des Gr. Raths erhoben sich deshalb mit Entrüstung gegen unbesonnene Reizungen von der einen Partei. Es ist zu bedauern, daß ihr persönlicher Umgang mit den Männern, an welche sie aus eben jenen Gründen sich jetzt anschließen werden, durch manche Vorgänge gelitten haben mag. Aber wenn der Staat in Gefahr ist, überwindet der ehrenwerthe Bürger seinen Unmuth, oder steht auf aus seiner Bequemlichkeit. Wir reden von Männern, deren Ansehn über das Volk, das wahre Zürcherische Volk, jetzt noch alles vermag. Ihrem Worte, wenn sie die Rettung des Staates übernehmen wollen, wird jeder gute Bürger nun bereitwillig sich fügen.

Aktenstücke. 1) Petition von Kloten.

Hochgeachteter Herr Amtsbürgermeister!

Hochgeachtete, hochzuverehrende Herren!

Die Versammlung der Bezirkskomitirten der vereinigt petitionirenden Kirchgemeinden, bestehend aus Bürgern aller Theile und Gegenden unsers Landes, tief bekümmert über den Zwiespalt zwischen Volk und Regierung, erachtet es in ihrer Pflicht, die hohe Regierung auf die bedauerliche und allgemeine Aufregung aufmerksam zu machen, welche in Folge des Erlasses derselben an die Gemeindsbeamten vom 23. August und die seither folgenden Schritte sich im ganzen Lande verbreitet hat, und die durch die Kundmachung vom 31. Aug. um so weniger gemildert wurde, als gleichzeitig das Aufgebot der Truppen zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit Statt hatte, während Nirgends eine Störung derselben drohte.

Wir sind ferne von der Anmaßung, den hohen Regierungsrath über seine Schritte tadeln oder Rechenschaft von ihm darüber heischen zu wollen, und wollen glauben, daß er dieselben für die Ruhe des Landes nöthig erachtete. Aber wir bitten die hohe Behörde dringend, das leider bereits vorhandene Mißtrauen gegen sich nicht durch Verfügungen zu mehren, welche, und wir sprechen hier die Gesinnung der entschiedenen Mehrheit unserer Mitbürger aus, das biedere und an Verfassung und Gesetz unwandelbar festhaltende Volk des Kantons Zürich auf unverdiente Weise tief kränken.

Fast alle Gemeinden hatten im März d. J. ihre Ausschüsse gewählt, um sich zu berathen, wie die Gefahr des durch das beabsichtigte Wirken des Hrn. Doktor Strauß an unserer Hochschule befestigten Unglaubens von unserm Vaterland abgewendet werden könne. Ruhig waren die hierfür bezeichneten Bürger zusammen getreten; sie erlaubten sich weder ungesetzliche Schritte noch Drohung von solchen. Sie glaubten ihre Pflicht erfüllt, als sie die Petition vom 8. März entworfen, und den Gemeinden zu freier Abstimmung vorgelegt hatten. Die freiwillige allgemeine Annahme und Billigung derselben war ihr Lohn.

Aber die hohe gesetzgebende Behörde unsers Vaterlandes versagte dem Volke die Garantien für Glaube in Kirche und Schule, um welche es gebeten hatte, und schmerzlich sah es sich an seinem Heiligsten von mächtigen und einflußreichen Männern gehöhnt. Darum sagten wir, die Bezirksabgeordneten, im Namen und im Willen unserer Komitenten abermals dem Zentralkomité: Leitet die Angelegenheit in der gesetzlichen Bahn weiter, und strebt, sie zu einem gedeihlichen Ende zu bringen; denn das Volk will Beruhigung über den §. 4 der Verfassung.

Das Zentralkomité kam unserm Auftrag auf gesetzlichem Wege nach,

indem es zunächst in seinem Sendschreiben vom 8. Aug. den Gemeinden, die hierüber ganz ohne Kunde geblieben waren, anzeigte, worin der hohe große Rath den Bitten des Volkes entsprochen und worin nicht, — als plötzlich der Erlaß der hohen Regierung vom 23. Aug. uns und unsern Mitbürgern kränkend zur Kunde kam. Denn die in demselben dem Zentralkomité Schuld gegebenen Bestrebungen zur Aufwiegelung und des Mißbrauches des Staatsorganismus zu ungesetzlichen Zwecken sind in unserer aller Augen ein unverdienter und grundloser Vorwurf gegen untadelhafte Bürger, denen wir fernerhin unser Vertrauen in der heiligen Sache, die uns vereinigt, zu schenken und zu erhalten fest entschlossen sind. Feierlich erklären wir, daß die auf das Zentralkomité vom hohen Regierungsrathe gehäufte Beschuldigung uns alle, die Bezirkskomitirten, und mit uns die 40,000 Bürger gilt, welche die Petition vom 8. März einreichten. Das Zentralkomité steht schuldlos und rein vor uns da, und wir heißen die von ihm und in seinem Namen vom engern Ausschusse gethanen Schritte gut und unsern Aufträgen und Vollmachten entsprechend.

Nie hat auch das Zentralkomité sich erlaubt, Aufträge an Behörden oder Gemeinden zu ertheilen, und nie wird es — dessen sind wir versichert — sich solche erlauben. Aber seine Anträge nach Verfassung und Gesetz zu berathen und darüber zu entscheiden, dieses Recht wahren wir für uns und unsere Komitenten, die Bürger der vereinigt petitionirenden Gemeinden feierlich und ernst.

Nie ist von den Komités, nie vom Zentralkomité Drohung oder Einschüchterung angewandt worden, auch diesen Vorwurf weisen wir als grundlos und unverdient zurück; aber die Vereinigung von 40,000 Bürgern für gesetzliche und heilige Zwecke ist eine Macht, die jeder Regierung, jeder Behörde einen Eindruck machen muß, der nur dann willkommen und angenehm sein kann, wann die Ansichten beider Theile übereinstimmen; und nur dann kann das Land glücklich sein, und die Folgen für dasselbe segnend, wenn die Regenten die schöne Beruhigung im Busen tragen, billigen Wünschen des Volkes freudig entsprochen zu haben.

Allein mehr noch sah sich das Volk in seinem Herzen gekränkt, als die Staatsanwaltschaft wider die Glieder des engern Ausschusses Klage erhob über Worte einer Mittheilung desselben, die, der heil. Schrift entnommen, uns in ihrem wahren, erhabenen, und hier ohne böswillige Verdrehung einzig statthaften Sinne bekannt sind, für die wir Alle laut und freudig zeugen.

Und dieselbe Behörde hat sich in den jüngsten Tagen geradezu einer Verletzung des §. 5 der Verfassung, welcher die Preßfreiheit gewährleistet, schuldig gemacht, ohne daß hierüber der Regierungsrath irgendwie eingeschritten wäre.

Diese Vorfälle, Tit.! haben im ganzen Volke die Frage erregt: Wo will Das hinaus? Warum solche Maßnahmen, die nur Unruhe und Unfrieden verbreiten müssen! und warum bleiben solche Vergehen ungeahndet, ja ungerügt?!

Dieser Zustand eines Landes aber, wo das Volk an seiner Regierung zweifelt, ist zu ernst, zu bedauerlich, als daß es nicht Pflicht der Bürger wäre, die geeigneten Mittel zu dessen Beseitigung aufzusuchen und auszusprechen, auch auf die Gefahr hin, mißkannt oder mißbilligt zu werden, um dem Lande den Frieden zu retten. Denn das Volk ist fest entschlossen, seine bürgerlichen, wie seine kirchlichen Rechte unverletzt und unangetastet zu erhalten und zu schirmen. Es ehrt Verfassung und Gesetz und bleibt ihnen treu, aber es weiß, daß sie ihm gehören.

Wir legen Ihnen, Tit., die folgenden drei Bitten ehrerbietig vor: ihre Erfüllung wird unendliche Wohlthat für das Land sein; denn sie wird den Bürgern Gewährung geben, daß die h. Regierung Eintracht mit dem Volke und Frieden im Lande wünscht, und am meisten wird sie dieß, wenn die frohe Stunde einer schnellen Erledigung noch heute von den nach Hause zurückkehrenden Bürgern allenthalben hin verbreitet werden könnte:

Unsere Bitten sind:

1) Es wolle die h. Regierung die dem Zentral- und den Komités im Allgemeinen im Erlaß des 23. Augusts gemachten Beschuldigungen der Aufwiegelung und des Mißbrauches des Staatsorganismus zu ungesetzlichen Zwecken als gänzlich grundlos erklären.

2) Es wolle die h. Regierung die von der Staatsanwaltschaft gegen den engern Ausschuß des Zentralkomités eingeleitete Klage auf Versuch zum Aufruhr als unstatthaft unterdrücken, und

3) Es wolle die h. Regierung die Staatsanwaltschaft wegen Verletzung des §. 5 der Verfassung zur Rechenschaft ziehen, und Vorsorge treffen, daß jener Paragraph, die Preßfreiheit enthaltend, nicht nur zum Vortheil der Gegner des Volkes gehandhabt, sondern allen Theilen gleiches Recht gehalten werde.

Und diesen Bitten schließen wir im Namen der vielen tausend Mitbürger, die jetzt um uns versammelt sind, die Bitte an, es wolle die hohe Regierung die Bürger ihr Petitionsrecht frei und ungehindert üben lassen, die hemmenden Befehle der Statthalterämter entkräften und die Herren Statthalter zur Rechenschaft ziehen.

Ihrer ernsten Erwägung die Lage des Vaterlandes und die Stellung der Bürger dringend empfehlend, und Sie im Namen derselben um schnelle und befriedigende Antwort bittend, versichern wir Sie, Tit., unserer schuldigen Hochachtung und Treue.

Die 11 Bezirkskomités der vereinigten petitionirenden Gemeinden:

Der Präsident, Hürlimann-Landis.

Der Vizepräsident: Dr. Rahn-Escher.

Der Aktuar: Spöndlin, Prok.

2) Beschluß. Die Versammlung der Mitglieder der 11 Bezirkskomités der vereinigt petitionirenden Gemeinden

in Berücksichtigung,

1) daß die Erreichung der in der Petition vom 8. März a. c. durch das Volk dem Gr. Rath vorgelegten Wünsche und die Sicherung des Einflusses der heil. Religion auf das häusliche und bürgerliche Leben namentlich davon abhängt, daß sowol in den Gemeinds- und Bezirks-, als in der obersten Landesbehörde christlichgesinnte, den Glauben unseres Volkes theilende Männer sitzen;

2) daß zu diesem Zweck bei allen vorkommenden Wahlen die Gutgesinnten nur durch innige Vereinigung untereinander und gegen die Gegner der guten Sache zum Ziele gelangen können, für eine solche Vereinigung aber den besten Anhaltspunkt die schon zum Schutze der heil. Sache konstituirten Gemeinds- und Bezirkskomités bilden,

beschließt:

1) der bisherige Organismus der Gemeinds-, Bezirks- und der Zentralkomités bleibt zur Erzweckung der nöthigen persönlichen und gesetzlichen Garantien fortbestehen, bis sie erlangt sind;

2) die Gemeindskomités vereinigen um sich die gutgesinnten Bürger zu einem Gemeindsverein;

3) dieser Verein hat den Zweck, die Interessen des Glaubens und der Kirche und Schule in der Gemeinde und in Verbindung mit den Vereinen der übrigen petitionirenden Gemeinden im ganzen Kanton zu wahren und zu fördern, sowol durch Besprechung und gemeinsames, gesetzliches Handeln für alle Interessen der Kirche und Schule im Sinne einer religiösen Fortbildung und des christlichen häuslichen Lebens, als durch das Bestreben, bei allen Gemeinds-, Zunft- und Bezirkswahlen tüchtige und christlichgesinnte Männer an die Stellen zu bringen;

4) Zu diesem Ende besammelt entweder das Komité den Gemeindsverein, wo er konstituirt ist, so oft er nöthig, namentlich vor jeder ordentlichen Kirchgemeinde und vor jeder Wahl, um sich gegenseitig zu geeigneten Schritten und Schlußnahmen zu verbinden, oder seine Glieder streben in schicklicher und würdiger Weise bei den Wahlen die Stimmen ihrer Freunde auf christlichgesinnte Männer zu lenken.

5) Bei Zunft- und Bezirkswahlen verständigen sich die zur Zunft, resp. Bezirk gehörigen Gemeindskomités mittelbar oder unmittelbar zum nämlichen Zwecke unter einander und leiten die nöthigen Einverständnisse unter ihren Freunden ein.

3) Bescheid des Regierungsrathes, beschlossen in der Nachmittagssitzung vom 2. September:

„Der Regierungsrath, nach Anhörung einer aus Kloten vom heutigen Tag datirten Petition, unterzeichnet die Bezirkskomités der vereinigt petitionirenden Gemeinden, der Präs. Joh. Jak. Hürlimann-Landis, der Vizepräs. Dr. Rahn-Escher, der Aktuar Spöndlin, Prokurator, hat mit Rücksicht auf die Bitte baldiger Erledigung beschlossen, folgenden Bescheid zu ertheilen: Der Beschluß des Regierungsrathes vom 23. v. M., welcher vielfach auf irrige Weise ausgelegt worden, hat durch die Kundmachung vom 31. in Bezug auf das Ganze seines Inhalts eine vollständige Erläuterung erhalten, welche hinreichende Zusicherungen gibt, daß den verfassungsmäßigen Rechten der Bürger hinsichtlich des Petitionsrechtes und der Preßfreiheit keinerlei Eintrag geschehen solle; es findet sich der Regierungsrath daher nicht im Falle, darüber sich weiter auszusprechen, wird hingegen dem Gr. Rathe, als seiner vorgesetzten Behörde, bei deren nahem Zusammentritte sowol über Veranlassung als Inhalt jenes Beschlusses Bericht erstatten.

Was die von der Staatsanwaltschaft nach ihrer Stellung von sich aus eingeleitete Klage betrifft, welche bereits in den Händen des betreffenden Gerichtes liegt, so steht dem Regierungsrathe verfassungsgemäß keine Einwirkung auf die Verhandlungen des Tribunals zu.

In Betreff der Verfügung der Staatsanwaltschaft, gegen welche, unter Berufung auf §. 5 der Verfassung, Klage geführt wird, hat der Regierungsrath in Folge einer eingekommenen Beschwerde dieselbe schon früher zur Berichterstattung aufgefordert.

Endlich findet der Regierungsrath, es haben die Beamten, hinsichtlich der Vollziehung des Beschlusses vom 23. v. M., durch die Kundmachung vom 31. bereits die nöthigen Belehrungen erhalten.

Tagsatzung. Dreiunddreißigste Sitzung, 2. Sept. Der Tagsatzung werden folgende Aktenstücke mitgetheilt: ein Bericht, datirt Sitten, den 29. August, worin die eidg. Repräsentanten im K. Wallis melden:

„Der heute wieder versammelte Verfassungsrath des Kantons hat sich sofort mit der Untersuchung der ihm zugekommenen Verbalien über die am Sonntag den 25. dieses statt gehabten reglementarischen Abstimmungen über Annahme oder Verwerfung der revidirten Verfassung befaßt. — Wir säumen nicht, Ihnen das so eben amtlich ausgesprochene Resultat mitzutheilen. — Die Gesammtzahl der Stimmenden war 8198. Für Annahme der Verfassung stimmten 7596, für Verwerfung derselben 602. — Sonach ist die den 3. August publizirte Revision der Kantonsverfassung durch eine überwiegende Mehrheit der Stimmenden förmlich angenommen worden. — Wir nehmen keinen Anstand zu behaupten, daß diese Verfassung die zwei Drittel der Stimmen sämmtlicher Kantonsbürger für sich gehabt hätte, wenn in allen Zehnen die Bürger in geheimer, ungezwungener Abstimmung ihren Willen hätten an Tag legen können. Das fürchteten die Irrlichter der obern Zehnen, und deßwegen suchten sie es zu hintertreiben. — In diesem Augenblick vernehmen wir, es solle heute noch eine Abordnung von Siders sich nach Zürich begeben, um die Trennung bei der h. Tagsatzung anzubegehren.“

Die Repräsentanten glauben, der Zeitpunkt sei gekommen, wo die Tagsatzung sie abberufen sollte, und fahren fort:

„Es ist ferner für die Kraft, die Würde und das Ansehen der neu zu besetzenden Regierung von der größten Wichtigkeit, daß sie gleich bei ihrem Entstehen ihre Selbstständigkeit bewähre, daß sie in dem durch den Bund und die eigene Verfassung ihr angewiesenen Kreise sich frei bewegen könne, und nicht den Anschein habe, als stehe sie unter eidg. Vormundschaft, oder bedürfe einer andern Stütze als der freien Zustimmung der Mehrheit des Walliservolkes. — Die zwar noch bestehenden, wenn auch nicht unbedeutenden Dissidenzen in diesem Kanton scheinen uns nicht von der Art zu sein, daß sie den Bund berechtigen sollten, von sich aus sich in dieselben einzumischen. Der neuen Regierung wird es obliegen, die ihr bevorstehenden Anstände auszugleichen und aus dem Wege zu räumen. Wir haben Ursache zu glauben, daß es ihr bei einem festen, dabei aber staatsklugen Benehmen werde gelingen können. Sollte aber das Gegentheil eintreffen, so ist es dann Sache dieser Regierung, den Rath und Beistand des Bundes anzurufen u. s. w.“

Dem Berichte der Kommissarien sind Schreiben des Verfassungsrathes beigelegt, worin dieser den Erstern sowie der Tagsatzung von der Volksabstimmung Kenntniß gibt. Wir entheben denselben folgende Stelle: „Da sich nun die Mehrheit der Bürger, die in den reglementarischen Formen abgestimmt hat, für die Verfassung vom 3. August 1839 ausgesprochen, so hat der Verfassungsrath die Annahme derselben proklamirt, und dieselbe zum Grundgesetz des K. Wallis erklärt. Indem wir Sie, Tit., von diesem Resultat in Kenntniß setzen, das uns des Artikels 5 des Beschlusses der hohen Tagsatzung vom 11. Juli uns freuen läßt, zählen wir darauf, diese hohe Versammlung werde ihren Rathschlag mit Energie aufrecht erhalten, und die geeigneten Maßregeln zu treffen wissen, die Wirkung desselben zu sichern. Auch müssen wir es Ihnen erklären, Tit., nach einer so eklatanten Erklärung ihres Willens wird die Mehrheit des Walliservolkes ihr Werk fest und ausdauernd behaupten, trotz aller Umtriebe, die von landesfeindlichen Menschen noch gegen die Vollstreckung unternommen werden könnten.“

Ferner: Ein dem Präsidenten von einem nach Zürich gereisten Oberwalliser überreichtes Paket, mehrere Aktenstücke enthaltend: 1) eine lange Auseinandersetzung der Rechte des Oberwallis, nebst einer Verwahrung gegen die Vollziehung der neuen Verfassung vom 3. August; dieses Dokument, welches in deutscher und französischer Sprache, je nach den Gemeinden, redigirt ist, kömmt von den Präsidenten der acht Zehnen des Oberwallis und ist ausgefertigt im Namen der Walliser Bürger, welche unlängst zu Gunsten der Verfassung von 1815 gestimmt haben. Es heißt darin: der Tagsatzungsbeschluß vom 11. Juli enthalte eine Verletzung des im Jahre 1815 erbauten schweizerischen Gesellschaftsgebäudes, (édifice social), gegen welche sich eine große, durch 41,000 Seelen repräsentirte Majorität des Walliservolkes ausgesprochen; es wird der besondern Sympathie erwähnt, welche die in Zürich erschienene Abordnung erregt hat; es wird die Aufrechthaltung der von 10,720 Bürgern des Kantons Wallis bestätigten Verfassung von 1815 begehrt, ein Begehren, heißt es, das aller National-Individualität entblößt ist; es wird zu zeigen gesucht, daß es nur eine Minderheit der Walliser-nation ist, welche die Verfassung vom 3. August letzthin angenommen hat, indem sich die übrigen Bürger der Abstimmung entrathen haben, da sie den Tagsatzungsbeschluß vom 11. nicht indirekt anzuerkennen scheinen wollten; hingegen hätte eine große Mehrzahl (wovon der Verbalprozeß beigebogen) für die Verfassung von 1815, mithin gegen diejenige vom 3. August gestimmt und daher die letztere verworfen; es werden andere Repräsentanten verlangt und vorgeschlagen, den einen durch die östlichen, den andern durch die westlichen Zehnen wählen zu lassen; der Tagsatzungsbeschluß beruhe auf einer ganz unrichtigen Basis, da seine Bestimmungen nicht an die Primarversammlungen ergangen seien, sondern da man die Zehnenpräsidenten damit beladen habe, die Zehnen einzuberufen; am Schlusse wird ausgerufen: eine überwiegende Mehrheit der Walliser bleibt getreu um den Baum von 1815 versammelt. Ihr werdet diese Mehrheit ehren! Der Handel von Wallis ist derjenige des gesammten Vaterlandes! — 2) Eine Protestation des Bischofs in dem in einem frühern Blatte erwähnten Sinne. — 3) Der Verbalprozeß der Abstimmungen über die Verfassung von 1815; daraus ergeben sich folgende Zahlen zu Gunsten der Annahme: Ems 1492, Brieg 1208; Fisp 1674; Raron 1441; Leuk 1253; Siders 1649; Herens 1677 und die Landschaft Sitten 326; zusammen: 10,720 Stimmen. — Durch 15½ Stände wird von der Tagsatzung beschlossen, alle diese Akten der Walliserkommission zuzusenden; die Sarnerstände wollten dieselben einer besondern Berücksichtigung in einer folgenden Sitzung unterwerfen.

(Schluß folgt.)

Die Wahlen in den neuen Gr. Rath von Wallis werden den 1. und 2. Sept. Statt gefunden haben. Die Behörde tritt den 4. zum ersten Male zusammen.

— Gut unterrichtete Personen wollen wissen, daß die Regierung von Sardinien keineswegs gleichgültig dieser hart an seinen Grenzen schleichenden Revolution zusieht. (Waldst. Bote.)

Ausland.

Orient. Mehemed Ali, als ihm die Absicht der europäischen Großmächte bekannt wurde, auf einem Kongreß den Orient zu ordnen, soll im höchsten Grade aufgebracht gerufen haben: „Es ist eine Angelegenheit, die uns Türken angeht, die christlichen Mächte haben sich nicht darein zu mischen, wir bekümmern uns auch nicht um ihre Dinge. Wir Muselmänner brauchen keine europäische Intervention.“ Er glaubt, sagt ein Korrespondent der Augsb. Ztg. aus Alexandrien, daß die europäischen Mächte mit ihrem Kongreß in ein Wespennest stechen werden, das kein anderes Resultat haben werde, als eine ungeheure Aufregung aller islamitischen Länder.

In den Débats liest man eine ausführliche Erzählung, wie Mehemed Ali, auf die gleichzeitige Nachricht von seinem Siege bei Nisibi und von dem Tode des Sultans, dem Thronfolger seine Unterwürfigkeit gemeldet, aber dem alten Chosrew Pascha, als Mahmouds schlechten Rathgeber, die eigene Demission zugemuthet, und sich in einem Schreiben an alle Paschas als der Retter und Restaurator des osmanischen Reiches geberdet habe, dem Kapudan Pascha nicht verrätherisch, sondern als treuer Patriote die Flotte zugeführt hätte.

Charakteristisch für den Berliner Kulturgeist schreibt ein dortiger Korrespondent der Augsb. Ztg.: Der schon neulich in Ihrer Zeitung erwähnte Wunsch, daß die europäischen Mächte die jetzigen Verhältnisse im Orient benutzen möchten, um die Wiege des Christenthums, die Stadt Jerusalem und ihren Bezirk, vom mohammedanischen Joch zu befreien, ist hier in allem Ernste laut geworden, und nicht etwa im Sinne des Pietismus, sondern im Sinne wahrer Pietät und im Hinblick auf eine schöne Zukunft,

die für den ganzen Orient daraus entsprießen könnte, indem durch eine solche Freistatt christlicher Gesinnung und Bildung daselbst der Keim zur weitern Verbreitung europäischer Zivilisation in jenen Gegenden gelegt würde, und Europa solchergestalt dem Orient durch dasselbe Medium vergälte, was es einst von dort empfangen. Ein geachteter hiesiger Litterat, Dr. Karl Seidel, der die Pilgerfahrt Albrecht des Bären, des Gründers von Berlin, nach Jerusalem in seinem Werke „das Kreuz in der Mark“ geschildert, ist auch als öffentliches Organ jenes Wunsches aufgetreten.

– Fürst v. Metternich ist der ärztlichen Bülletins wieder los geworden. Während seiner Krankheit soll er sich durch den k. k. Generaladjutanten und staatsräthlichen Referenten, Grafen v. Clam Martinitz, haben vertreten lassen.

Die Königin von England hat am 27. August das Parlament in eigener Person vertagt. Die französischen Blätter freuen sich der zutraulichen Worte, die Viktoria dabei Frankreich geschenkt hat. — Hr. Baring ist an die Stelle des zum Pair erhobenen Th. Spring Rice, Kanzler der Schatzkammer geworden.

Spanien. Nach einer Pariser Korrespondenz der Augsb. Ztg. habe Maroto seine früheren Anträge, eine Heirath zwischen einem Sohne Don Karlos und der Königin Isabella einzuleiten, wiederholt und dringend Unterstützung verlangt, ja den Moment als äußerst günstig geschildert, und in diesem Augenblick sei auch eine Spaltung in dem Karlistischen spanischen Komité in Paris eingetreten. Ein Theil sei im Einverständniß mit Maroto, ein anderer halte sich zu den Apostolischen. Die Erstern haben durch eine Mittelsperson dieser Tage dem Marschall Soult einen ausführlichen Transaktionsentwurf übergeben; dieser ist durch Kourier nach dem Schlosse Eu gesandt worden, wo sowol die orientalischen als auch die spanischen Angelegenheiten den König bestimmt haben, seinen Aufenthalt abzukürzen.

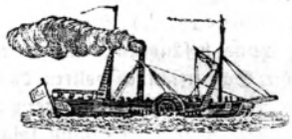
Die von der würtembergischen Regierung angeordnete Untersuchung des Neckars soll das Resultat geliefert haben, daß, wenn einige Korrektionen des Flußbettes stattfinden, eine Dampfschifffahrt auf dem Neckar ausführbar ist. Schon hat sich in Heilbronn ein Komité gebildet, um die Dampfschifffahrt flußabwärts von dieser Stadt einzuleiten.

Berlin, 25. Aug. Des Königs Maj. haben die Berufung des bisherigen Professors an der Universität in Zürich, Dr. J. L. Schönlein, zu der in der medizinischen Fakultät der hiesigen Universität erledigten ordentlichen Professur für Pathologie und Therapie und zu der Stelle des Direktors der innern medizinischen Klinik, mit Beilegung des Prädikats eines geheimen Medizinalraths allergnädigst zu genehmigen und die für denselben ausgefertigte Bestallung zu vollziehen geruht. (Preuß. St. Ztg.)

---

[1] Zu verkaufen: Ein eben so angenehmes, als einträgliches Geschäft, allein oder in Verbindung mit einer der besten Lokalitäten der Stadt, bei dessen Uebergabe man einen soliden Käufer Zuwendung der mittelst langjähriger guter Bedienung erworbener Kundsame, durch Ueberlassung aller Geschäftsbücher und durch Rath und Beihülfe an die Hand gehen würde.

Fäsi, Sensal in Zürich.



[7] Par suite de la saison avancée et des basses eaux, le service direct des bateaux à vapeur entre Bâle et Mannheim, sera modifié à dater du 18 Août. On ne partira de Bâle qu'à 7 heures du matin pour arriver de 2 à 3 heures à Strasbourg, les bateaux de la société de Cologne, partiront tous les jours de Strasbourg à 7 heures du matin et seront de 2 à 3 heures à Mannheim. — Les services correspondants du bas Rhin, n'éprouvant pas de changement, on arrivera toujours le 3me jour à Cologne et le 5me au matin à Rotterdam. Les départs de Bâle auront toujours lieu le Mardi, Jeudi, Samedi et Dimanche de chaque semaine.

[2] Versteigerungs-Anzeige.

Nachdem die bisherigen Unterhandlungen über den Verkauf des sehr geräumigen und mit allen Bequemlichkeiten versehenen, in der Mitte der Stadt an der Hauptstraße liegenden

Gasthofs zum goldenen Schwert
in Schaffhausen,

zu keinem befriedigenden Resultat geführt, so wird gedachter Gasthof mit oder ohne Mobiliar, Dienstag den 10. künftigen Monats September, Vormittags 10 Uhr, aus freier Hand zu sehr billigen Bedingungen im Hause selbst öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber höflich eingeladen sind. Der Gasthof kann täglich in Augenschein genommen und daselbst auch die Gantbedingnisse eingesehen werden.

[2] Ich mache hiemit alle Mechaniker, Leinweber, Garnhändler, Vorsteher von öffentlichen Arbeitsanstalten, Gemeindevorsteher, so wie überhaupt Alle, die sich für die Leinen-Industrie interessiren, auf meine in Würtemberg, Baiern und Oesterreich patentirte Handspinn-Maschine für Flachs, Hanf und Werg aufmerksam, mittelst welcher eine Spinnerin täglich ein sehr beträchtliches Quantum Garn produziren kann, und die ich zu billigem Preise liefere. Besonders interessant wird diese Maschine für Fabrikanten sein, welche eine Flachsspinnerei zu errichten beabsichtigen, und denen hier Gelegenheit gegeben wird, sich mit einer geringen Auslage ein vollständiges Spinnsystem zu verschaffen und dann von dem Kleinern auf Größeres überzugehen. Auf Anfragen in frankirten Briefen werde ich nähere Auskunft gerne ertheilen.

Stuttgart, im Juli 1839.

Louis v. Orth.

[2] Es wird zum Kauf angeboten:

Die gangbare Wirthschaft zur Traube in Roggwyl an der Landstraße zwischen St. Gallen und Konstanz, mit oder ohne circa 9 Jucharten des besten Wies- und Ackerlandes. — Die reizende Lage, das vortreffliche Quellwasser, die geräumigen Lokalitäten im Ganzen, die weitläufige, sehr gute Kellerei, zu einer Bierbrauerei trefflich gelegen, und mit äußerst wenig Kosten leicht einrichtbar, lassen Alles wünschen, was man bei sehr billigen Kaufsbedingnissen, um den Kaufschilling von 10,000 fl., erwarten kann.

[2] F. O. Hübner in Rheineck nimmt für die bevorstehende Leipziger-Messe Aufträge zum Einkaufe sowol, als zum Verkaufe von Waaren jeder Art an, verspricht reellste Besorgung der ihm anvertrauten Geschäfte und offerirt auf Consignationen Vorschüsse.

[2] Weinlager-Fässer-Verkauf.

Nr. 2714. Nachstehende Weinlager-Fasser-Versteigerungen werden im künftigen Monat abgehalten, und zwar:

am Montag den 16. September, Vormittags 9 Uhr,

werden zu Maurecht, 21 Stück in Eisen gebundene Fässer von circa 4 bis circa 6 Fuder, und

am Montag den 23. September, Vormittags 10 Uhr,

zu Kirchberg, 30 Stück in Eisen gebundene Fässer von circa 6 bis 14 Fuder, dem Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Selem, am 22. August 1839.

Großh. Markgräflich badisches Rentamt.
Aich.

Bei Chr. Fischer in Bern ist erschienen und bei Orell, Füßli und Comp. in Zürich zu haben:

Geschichte des eidgenössischen
Freistaates Bern
von seinem Ursprunge bis zu seinem Untergange im Jahre 1798.
Aus den Urquellen, vorzüglich aus den Staatsarchiven, dargestellt von
Anton von Tillier,
Landammann.
1ster bis 5ter Band gr. 8. 1838 — 1839. br. 14 fl Z. V.

Für Lehrer, gebildete Eltern und Schulfreunde.

Bei Orell, Füßli und Compagnie in Zürich ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Leichtfaßliches Handbuch
der
Pädagogik
von J. Th. Scherr,
Seminardirektor und Erziehungsrath.
Erster Bd. gr. 8. 37 Bogen.
Preis 2 Thlr. — 3 fl.

Der Zweck dieser Erziehungslehre ist zunächst: „Lehrer, gebildete Eltern und überhaupt Alle, die der Idee der allgemeinen Menschenbildung zugethan sind, tiefer und kräftiger anzuregen, damit sie mit desto mehr Eifer und Einsicht zur Ausführung dieser Idee beitragen mögen.“

Dem vorliegenden ersten Band wird der zweite, enthaltend die vollständige Darstellung des Lernstoffes aus allen Lehrfächern der Volksschule in der Abstufung von sechs Schuljahren, für jeden Jahrkursus als Fächer gesondert, und fortlaufend mit methodischen Noten versehen, als Gebrauchsanleitung für den Lehrer — bald möglichst nachfolgen, und dadurch ein Werk geschlossen, dessen große Verdienste unbezweifelt, auch ohne weitere Empfehlung, Anerkennung finden werden.

Bei Orell, Füßli und Comp. in Zürich ist à 1 ß. zu haben:

Gebete
für den
eidg. Dank-, Buß- und Bettag
den 15. Herbstmonat 1839.

Außer den in dieser Zeitung verzeichneten, sind alle in öffentlichen Blättern, Katalogen u. s. w. angekündigten Bücher auch durch die Buchhandlung von Orell, Füßli u. Comp. in Zürich zu beziehen.